

Erscheint wöchentlich drei Mal
und zwar Dienstag, Donnerstag
und Sonnabend (Vormittag).
Abonnementpreis beträgt
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf
prænumerando.

Anzeiger

für Zwönitz und Umgegend.

Organ

für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

Verantwortlicher Redacteur: Bernhard Ott in Zwönitz.

Inserate werden bis spätestens
Mittags des vorhergehenden
Tages des Erscheinens erbeten
und die Corpusspaltengröße mit
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit
20 Pf. berechnet.

N^o 4.

Dienstag, den 8. Januar 1884.

9. Jahrg.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle betreffend.

Die deutsche Wehrordnung vom 28. September 1875 bestimmt unter §§ 20 und 23 Folgendes:

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so hat er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein oberster noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie ihren dauernden Aufenthalt und daher zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend, auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute u. s. w., so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherrn die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit **Geldstrafe** bis zu **dreißig Mark** oder mit **Gaft** bis zu **drei Tagen** zu bestrafen.

Es werden deshalb hiermit alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte meldepflichtig sind, aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutirungsstammrolle in der Rathsexpedition sich persönlich zu melden.

Diejenigen, welche sich zum ersten Male anmelden, haben den Geburtschein, alle andern aber den nach der Musterung empfangenen Loosungs- und Gestellungsschein vorzulegen.

Gleichzeitig werden die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn aufgefordert, die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche vom hiesigen Orte zeitig abwesend sind, unter Beobachtung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig anzumelden.

Zwönitz, am 2. Januar 1884.

Der Bürgermeister.
Adam.

Bekanntmachung.

Nach Punct III des Regulativs, Gebühren und Abgaben für kirchliche Handlungen in der Parochie Zwönitz betr. vom ^{24. April} 26. August 1879 sind für **Confirmanden-Unterricht** incl. **Einschreibegeld vor Beginn des Unterrichtes 1 Mark 25 Pf. in die Kirchkasse einzuzahlen.**

Dieser Bestimmung ist Seiten der diesjährigen Confirmanden resp. deren Eltern und gesetzlichen Vertreter nicht allenthalben Genüge geleistet worden und werden daher alle diejenigen, welche mit der bezeichneten Abgabe noch im Reste sich befinden, hierdurch aufgefordert, solche zu Vermeidung der Erinnerung event. des Executionsverfahrens längstens

bis zum 10. dieses Monats

an unsere Cassen-Verwaltung abzuführen.
Zwönitz, am 2. Januar 1884.

Der Kirchenvorstand.
P. Clauß.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kirchenvorstand zu Zwönitz durch die Wahlen vom 16. Decbr. vor. Jahres ergänzt worden ist und in seiner neuen Zusammenfassung am gestrigen Tage sich constituirt hat, besteht derselbe aus den beiden Ortsgeistlichen,

Herrn D. Schüller als stellvertret. Vorsitzenden,
= Schuhmachermstr. G. Otto,
= Fabrikant C. A. Schwoger,
= Tischlermstr. A. Schlüssel,
= Lohgerbermstr. D. Heinze,
= Buchdruckereibes. B. Ott,
= Gutsauszügler W. Hennig,
= Webermstr. Fr. W. Neukirchner, } von Kühnhaide,
= Gutsbesitzer D. G. Bretschneider von Dittersdorf,
= Fr. Aug. Günther von Lenkersdorf.

sämmtlich
in
Zwönitz,

Solches wird hierdurch bekannt gemacht.
Zwönitz, am 7. Januar 1884.

Der Kirchenvorstand.
P. Clauß.

Sächsishe Nachrichten.

— Zwönitz, 7. Jannar. Am gestrigen Epiphaniensfeste fand in unserem Gotteshause die feierliche Einweisung der am 16. Dec. vorigen Jahres neu- bez. wiedergewählten Kirchenvorstandsmitglieder, der Herren Tischlermeister Schlüssel, Lohgerbermeister Heinze, Buchdruckereibesitzer Ott in Zwönitz, Webermeister Neukirchner von Kühnhaide, Gutsbesitzer Günther von Lenkersdorf statt. Die

Einweisung vollzog der Ortspfarrer Herr P. Clauß, welcher zunächst den ausgeschiedenen Mitgliedern des Kirchenvorstands seinen und der Kirchgemeinde Dank aussprach und sodann auf die Pflichten und Aufgaben des Kirchenvorstandes hinwies. Der Redner führte ungefähr Folgendes aus: Nachdem es in früheren Jahren Aufgabe der Kirchenvorstände gewesen sei, den Verhältnissen der Neuzeit entsprechende neue kirchliche Ordnungen zu schaffen, trete jetzt mehr die sittliche und religiöse Aufgabe derselben in den Vordergrund. Ins-